

# Die Marke „ComNets“



**Dr.- Ing. Michael Gude**

# Inhalt

- Welche gewerblichen Schutzrechte gibt es?
- Was ist eine Marke?
- Erste Anmeldung „ComNets“ durch den FFV
- Probleme für die Eintragung
- Neue Anmeldung „ComNets“
- Probleme für die Eintragung
- Eintragung der Marke „ComNets“

# Welche gew. Schutzrechte gibt es? (eintragungsnotwendige)

## Patent / Gebrauchsmuster

naturwissenschaftlich - technische  
Erfindungen

## Schutzdauer

max. 20 / 10 Jahre

## Marke

Firmen- und Produktbezeichnungen,  
Logos, dreidimensionale Gestaltung  
Werktitel, Firmennamen

10 Jahre, beliebig  
verlängerbar

## Geschmacksmuster

Design, d.h. Erscheinungsbild, Farbe,  
Form, Struktur eines Gegenstands

max. 10 Jahre

## Halbleiter-Topographie

mikroelektronischer Halbleiter

max. 10 Jahre

# Welche gew. Schutzrechte gibt es?

(nicht eintragungsnotwendige)

## Urheberrecht

Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst,  
Bücher, Musik, Bilder, Computerprogramme

## Schutzdauer

70 Jahre nach  
dem Tod des Urhebers

## UWG (Schutz gegen unlauteren Wettbewerb)

Schutz gegen sklavische Nachahmung

Indizien:

- Herkunftstäuschung
- Nachbau eines besonders erfolgreichen Produkts
- Unmittelbare Ausnutzung fremder Arbeitsergebnisse
- Erschleichen fremder Kenntnisse und Betriebsgeheimnisse
- Systematischer Nachbau der Produkte eines anderen Unternehmens

unbegrenzt

# Was ist eine Marke?

Eine Marke ist ein **Zeichen**, das dazu dient, **Waren oder Dienstleistungen** eines **Unternehmens** von Waren und Dienstleistungen anderer Unternehmen **zu unterscheiden**.

**Zeichen** können sein:

- Wörter einschließlich Personennamen
- Abbildungen, Buchstaben, Zahlen
- Hörzeichen
- dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware
- oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen
- Farben und Farbzusammenstellungen

# Was kann nicht als Marke eingetragen werden?

**Fehlende Unterscheidungskraft (z. B. „Stuhl“ für einen Stuhl)**

**Angaben, die zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geographischen Herkunft, der Zeit der Herstellung oder der Erbringung der Dienstleistungen oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Waren oder Dienstleistungen dienen können**

**Täuschung des Publikums insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft der Waren oder Dienstleistungen**

**Benutzung amtlicher Prüf- oder Gewährzeichen (z.B. TÜV-Plakette)**

# Waren und Dienstleistungsverzeichnis

Bei der Eintragung einer Marke unterscheidet man **Wortmarken**, **Wort-/Bildmarken** oder **sonstige Marken**.

Zu jeder Marke muss ein **Waren- und Dienstleistungsverzeichnis** bei der Anmeldung mit eingereicht werden.

Es gibt eine **amtliche Klasseneinteilung** (Nizzaer Abkommen)

**Klasse 1-34 sind Warenklassen. Z.B.:**

Klasse 2: Waschmittel, Seifen, Parfümeriewaren

Klasse 9: Wissenschaftliche Apparate, Computer Hard- und Software

**Klasse 35-45 sind Dienstleistungsklassen. Z.B.:**

Klasse 38: Telekommunikation

Klasse 42: Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen,  
Entwurf und Entwicklung von Computer Hard- und Software

# Erste Anmeldung ComNets

Anmeldung am 29.07.2005 als Wort-/Bildmarke

Mit folgendem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis:

**Klasse 38:** Telekommunikation

Drahtlose und mobile Kommunikationsnetze: insbesondere Entwurf, Spezifikation, prototypische Implementierung, Entwicklung von Hardware und Software

**Klasse 41:** Erziehung und Ausbildung

Dienstleistungen mit dem Ziel der Aus- und Weiterbildung von Ingenieuren und Naturwissenschaftlern und verwandter technischer Berufe

**Klasse 42:** Wissenschaftl. und technol. Dienstleistungen und Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerleistungen; Entwurf und Entwicklung von Computer Hard- und Software. Bewertung, Schätzung, Untersuchung und Gutachten im Ber. der Wissenschaft und Technol. von drahtl. und mobil. Kommunikationsnetzen



# Ablehnung erste Anmeldung ComNets

**Absolute Eintragungshindernisse:**

ComNets wird als Übersetzung von „Kommunikationsnetzen“ gesehen.

1. **rein beschreibend** für Waren und rein beschreiben für Dienstleistungen, da diese solche sind, die über Kommunikationsnetze erbracht werden (können).
2. **Freihaltebedürfnis** für den Wettbewerb. Konkurrenten müssen Begriff zur Beschreibung von Kommunikationsnetzen nutzen können.

Begründung auch durch Ablehnungen folgender Begriffe in Klasse 38:  
GlobalNet, DirectCom, ComStation, ComPoint

# Neue Anmeldung ComNets

**Anmeldung am 27.06.2008 als Wortmarke**

Mit folgendem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis:

**Klasse 3:** Waschmittel, Seifen, Parfümeriewaren, Haarwässer, Zahnputzmittel.

**Klasse 9:** Fotoapparate, Messgeräte, Elektronische Geräte, integrierte Schaltungen, Datenträger, USB-Sticks, Verkaufsautomaten, Wissenschaftliche Apparate, Wissenschaftliche Geräte und Wissenschaftliche Instrumente.

**Klasse 35:** Geschäftsführung, Unternehmensverwaltung.

**Klasse 41:** Aus- und Weiterbildung von Schülern und Studenten in den Naturwissenschaften und verwandten technischen Gebieten.

**Klasse 42:** Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerleistungen; industrielle Analyse- und Forschungsdienstleistungen; Erstellung von Gutachten; Entwurf und Entwicklung von Computerhardware und -Software.

# Neue Anmeldung ComNets

## Taktische Erwägungen:

**1. Leitklasse 3: Waschmittel, Seifen...**

**Dadurch Prüfung in Jena und nicht in München**

**2. Keine Anmeldung in Dienstleistungsklasse 38: Telekommunikation**

**ComNets bietet keine Telekommunikation an.**

**Klasse 38 richtet sich primär an Telekommunikations-Unternehmen**

# Ablehnung neue Anmeldung ComNets

**Anmeldung wird für Klasse 3 und 35 nicht beanstandet.**

**Erneute Ablehnung für Klassen 9, 41 und 42 wahrscheinlich durch alte Ablehnung gefärbt:**

**ComNets wird wieder als Übersetzung von „Kommunikationsnetzen“ gesehen.**

**Mehrfache telefonische Rücksprache und Briefwechsel mit Sachbearbeiterin:**

- a) Einschränkungen formulieren, die Kommunikationsnetze ausschließen
- b) aber „NetCom“ wurde vom BGH als eintragungsfähig angesehen
- c) Klasse 9 wurde jeweils mit „unvernetzte..“ formuliert, in die anderen Klassen wurden die Forschungsgebiete explizit aufgenommen.  
Das Wort „Netzwerk“ wurde vermieden.
- d) Endgültige Fassung in Klasse 9 „...nicht für den Bereich der Netzwerktechnik“

# Eingetragene Wortmarke ComNets

**Klasse 3:** Waschmittel, Seifen, Parfümeriewaren, Haarwässer, Zahnputzmittel

**Klasse 9:** Fotoapparate, Messgeräte, elektronische Steuer- und Regelgeräte, integrierte Schaltungen, digitale Datenträger, USB-Sticks, Verkaufsautomaten, wissenschaftliche Apparate, wissenschaftliche Geräte und wissenschaftliche Instrumente, alle vorgenannten Waren nicht für den Bereich der Netzwerktechnik und jeweils soweit in Klasse 09 enthalten

**Klasse 35:** Geschäftsführung, Unternehmensverwaltung

**Klasse 41:** Aus- und Weiterbildung von Schülern und Studenten auf dem Gebiet der mathematischen Modellierung, stochastischen Simulation, Verkehrstheorie, der formalen Spezifikation und Optimierung

**Klasse 42:** Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerleistungen sowie Entwicklung von Computerhardware und –software, alle Dienstleistungen auf dem Gebiet der mathematischen Modellierung, stochastischen Simulation, Verkehrstheorie, der formalen Spezifikation und Optimierung; Erstellung von technischen Gutachten

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Diese Dokumentation wurde nach bestem Wissen erstellt.  
Jedwede Haftung für die Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen.  
Der Inhalt ist auch nicht als Rechts- oder Patentberatung zu verstehen.

Rechtverbindliche Auskünfte könne nur Rechts- und/oder Patentanwälte geben.